

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016
GZ. BMF-310205/0098-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8626/J vom 16. März 2016 der Abgeordneten Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer statt. Es wird derzeit über die rechtlichen Grundlagen für eine Einmeldung von Leistungsdaten der Länder verhandelt. Die technischen Voraussetzungen dafür wurden bereits geschaffen. Im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zum Finanzausgleich wird die Einmeldung personenbezogener Landesleistungen im Tätigkeitsbereich Umwelt pilotiert.

Zu 2.:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4949/J vom 7. Mai 2015 ausgeführt wurde, fand eine Evaluierung der Transparenzdatenbank in den Jahren 2014 und 2015 durch Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Bundesländer sowie des Gemeinde- und Städtebundes statt, deren Ergebnisse Ende Mai 2015 in einen Abschlussbericht eingeflossen sind. Die genannte Evaluierung hat sich nicht in erster Linie auf die Frage bezogen, zu welchen Einsparungen es durch die Transparenzdatenbank bisher

gekommen ist; es ging vielmehr um die Zielsetzung, die Entscheidung des Bundes und der Länder über die zu setzenden rechtlichen Maßnahmen zur Errichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank vorzubereiten (Art. 15 Abs. 5 der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank). Aus Sicht des Bundes sprechen die Ergebnisse der Evaluierung für einen weiteren Ausbau der Transparenzdatenbank hin zu einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, da keine unüberwindbaren rechtlichen Probleme erkannt wurden.

Die Länder beauftragten zusätzlich auf Grundlage eines Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9. Mai 2014 eine Studie zur umfassenden Evaluierung der Transparenzdatenbank hinsichtlich Kosten-Nutzen-Analyse auf Basis des ausgearbeiteten Evaluierungskonzeptes.

Da sich die Evaluierung nicht auf die Frage bezieht, zu welchen Einsparungen es durch die Transparenzdatenbank bisher gekommen ist, können auch keine konkreten Einsparungssummen auf Bundesebene genannt werden.

Zu 3.:

Wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5695/J vom 23. Juni 2015 ausgeführt, geht der Endbericht des Vorbereitungsgremiums „Effizientes Förderwesen“ von einem maximalen Einsparungspotential im Ausmaß von 400 bis 600 Millionen Euro jährlich in Form einer Verwaltungskostensenkung aus, wenn effizienzsteigernde Maßnahmen, wie insbesondere eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbank und einheitliche Regeln für das Förderwesen, umgesetzt werden. Eine Aufteilung dieses Einsparungsvolumens auf einzelne Gebietskörperschaften wurde nicht erhoben.

Zu 4.:

Gemäß § 9 Abs. 6a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008 wurden die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer zu Lasten der Anteile des Bundes in den Jahren 2012 bis 2014 um 20 Millionen Euro jährlich und in den Jahren 2015 und 2016 um 10 Millionen Euro jährlich

erhöht. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BlgNR 1509 XXIV. GP, Seite 3) zur FAG-Novelle BGBl. I Nr. 151/2011 wurde dazu ausgeführt:

„Bei Gesprächen am 21. Oktober 2011 haben sich die Finanzausgleichspartner auf die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen sowie auf die Einführung der Transparenzdatenbank sowie die Einführung eines Bundesamts für Asyl und Migration geeinigt. Dabei wurde auch vereinbart, dass die Ertragsanteile der Länder befristet für die Jahre 2012 bis 2014 um 20 Millionen Euro jährlich erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird daher vorgesehen, dass die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils um 20 Millionen Euro zu Lasten der Anteile des Bundes erhöht werden.“

Ähnlich wurde in den Erläuterungen zur FAG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2015 (BlgNR 362 XXV. GP, Seite 1) ausgeführt:

„Vereinbart wurde auch, ergänzend zur für die Jahre 2012 bis 2014 befristeten Regelung, dass die Ertragsanteile der Länder anlässlich der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen und der Einführung der Transparenzdatenbank um 20 Millionen Euro jährlich zu Lasten des Bundes erhöht werden, auch in den Jahren 2015 und 2016 noch einmal einen Beitrag des Bundes von jeweils 10 Millionen Euro vorzusehen.“

Die nachstehende Tabelle listet die Anteile der Bundesländer an den angesprochenen Erhöhungen der Ertragsanteile der Länder auf:

	Bgl.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Ertragsanteile 2012	0,672	1,342	3,781	3,321	1,295	2,853	1,705	0,905	4,126	20,000
Ertragsanteile 2013	0,673	1,336	3,783	3,319	1,291	2,847	1,706	0,905	4,140	20,000
Ertragsanteile 2014	0,672	1,329	3,774	3,313	1,291	2,840	1,708	0,905	4,167	20,000
Ertragsanteile 2015	0,335	0,662	1,884	1,655	0,644	1,417	0,855	0,453	2,095	10,000

Diese Erhöhung der Umsatzsteueranteile wurde mit den am 20. Dezember jeden Jahres fälligen Ertragsanteile-Vorschüssen überwiesen.

Zu 5. und 6.:

Wie bereits ausgeführt war Hintergrund der Erhöhung der Ertragsanteile der Länder die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte sowie der Transparenzdatenbank.

Primäres Ziel des Bundes ist es nun, die Transparenzdatenbank zur vollen Wirksamkeit zu bringen. Dazu erwartet der Bund zusätzlich zu den bisherigen Einmeldungen der Länder in die Transparenzdatenbank auch die Einmeldung von Leistungsdaten der Länder. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen finden derzeit Gespräche und Pilotprozesse statt, um einen gemeinsamen Weg dazu zu finden. Weitere Schritte werden nach Maßgabe der Ergebnisse darauf erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 6a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008 werden die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer vor der länderweisen Verteilung erhöht. Derartige Steueranteile (Ertragsanteile) stehen den Gebietskörperschaften zur Verfügung im eigenen Haushalt zu (§ 6 F-VG 1948). Für die Überprüfung dieser Gebarung der Länder ist nach Artikel 121 B-VG der Rechnungshof bestimmt, der diese Aufgabe engagiert und kompetent wahrnimmt.

Zu 7. und 8.:

Die Harmonisierung der verschiedenen Förderbegriffe wird im Bundesministerium für Finanzen derzeit erarbeitet. Über den Zeitpunkt einer allfälligen legislativen Umsetzung von Änderungsmaßnahmen bei den Förderbegriffen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Definition des Begriffes „Förderung“ im TDBG 2012 lehnt sich zwar an § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 an, ist jedoch nicht vollinhaltlich identisch. Dass sich der im Budgetrecht verwendete Förderbegriff von demjenigen des Transparenzdatenbankrechts

unterscheidet, liegt am unterschiedlichen Fokus der beiden Rechtsmaterien: aus Sicht des Transparenzdatenbankgesetzes liegt der Fokus auf den Begünstigten.

Für eine internationale Vergleichbarkeit im Förderwesen fehlt es momentan jedoch an einer einheitlichen europäischen oder auch internationalen Förderdefinition. International gibt es derzeit keine bekannten Initiativen einer Harmonisierung der Förderdefinitionen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

